

Druckpreis einschließlich Post- und Abgabengebühren: 1.50 M. Einzelhefte 1.00 M. Im Falle höherer Gewalt ist kein Anspruch auf Lieferung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bocholter-Borkener

Druckpreis für das einzelne Heft: 1.50 M. Im Falle höherer Gewalt ist kein Anspruch auf Lieferung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Volktsblatt

Rheider Volkszeitung

Ämlicher Anzeiger des Landratsamts, von Bürgermeisterkämtern und Mitgliedern des Kreises Borken. — Organ der Zentrumspartei.

Unholt-Melburger Zeitung

Nr. 301

Katholisch: Thomas B.

Freitag, den 29. Dezember

Evangelisch: Jonathan.

1922

Der Holzlieferungsrückstand Grund für Gewaltmaßnahmen.

Poincarés Pfänderpolitik.

Paris, 27. Dezember. Die Savas-Agentur beschäftigt sich in einer Publikation mit den Beschlüssen der Reparationskommission bez. die deutschen Holzlieferungen. Nachdem zuerst festgestellt wird, daß der französische Delegierte infolge der ihm von Poincaré erteilten Instruktionen hierbei entscheidend gewesen sei, heißt es weiter: es sei nicht zweifelhaft, daß Poincaré anlässlich der internationalen Beratungen am 2. Januar seinen Kollegen über die Maßnahmen unterrichtete, die die französische Regierung infolge der Beschlüsse der Reparationskommission für notwendig erachtete. Die französische Regierung liehe auf dem Standpunkt, daß Deutschland kein neues Moratorium ohne sofortige produktive Pfandnahme gewährt werden könne. Nach dieser Richtung schiene sich in der diplomatischen Lage ein Fortschritt zu zeigen. Obgleich man sich über die endgültigen Beschlüsse Bonar Law noch nicht habe unterrichten können, wisse man, daß in der Reparationsfrage zwischen dem Pariser und dem Brüsseler Ratifizierungsausschuß keine Meinungsverschiedenheiten beständen. Daß den neuesten Nachrichten aus Rom werde Mussolini nach Paris kommen, um seine Politik zum Siege zu führen. Der italienische Delegierte in der Reparationskommission arbeite aktiv im Sinne Mussolinis. Italien soll die Kontrolle der Domänen, Forsten und Staatsgruben des Ruhrgebietes annehmen, sowie die Kontrolle der Emission einer innerstaatlichen Anleihe von 3 Milliarden Goldmark, die von den Banken und der Industrie garantiert sei. Auch sollen internationalisierte Sanctionen automatisch erfolgen, wenn Deutschland seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Man wisse also, daß die italienische Auffassung keineswegs von der französischen abweiche, gegebenenfalls die Kontrolle des Ruhrgebietes ins Auge zu fassen, jedoch ohne die Anwesenheit von einem Minimum Truppen zu verlangen, die Frankreich für notwendig halte.

Savas glaubt darauf hinweisen zu müssen, daß der Brief über die Beschlüsse Deutschlands an die französische, britische, belgische und italienische Regierung von Barthou und Delacroix unterzeichnet ist.

Eine Rechtfertigung der Reichsregierung.

Berlin, 28. Dez. (Tel.) Von den Vertretern der Reichsregierung sind der Reparationskommission am 2. 12. über die Frage der Holzlieferungen 1922 Erklärungen abgegeben worden, aus denen folgendes hervorgeht: Am 6. 12. 1921 erhielt die deutsche Regierung auf mehrfache Anfrage die erste vorläufige Mitteilung über die vorläufige Anforderung der alliierten Länder. Nachdem die formelle Anforderung der Reparationskommission noch nicht vorlag, prüfte der Reichskommissar bereits am 10. 12. 1921 mit den Vertretern der Staatsforsten und des privaten Waldbesitzes und den Sachverständigen die Aufbringungsbedingungen. In einer Sachverständigenbesprechung mit der Reparationskommission am 10. Januar gab Frankreich seine Schnittholzforderung nicht bekannt. Die Protokolle über diese Sitzung mit den Spezifikationen gingen dem Reichskommissar erst Ende Januar zu und bedurften noch mehrerer Rückfragen. Die endgültigen Kommanden sind der deutschen Regierung erst am 31. März und über die englische Lieferung am 20. April ausgegangen. Trotz des ihm vorliegenden ungenügenden Materials trat der Reichskommissar bereits für Mitte Januar vorläufige Vorbereitungen, um die Durchführung der Lieferungen zu sichern. Bereits am 11. 2. wurden die ersten Verbindungsmittel bereitgestellt und als Einzugsfrist für Lieferungen der 27. Februar bestimmt. Bereits vorher waren die Regierungen der Länder aufgefordert, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß die geforderte Holzmenge für die Reparationslieferungen zur Verfügung gestellt wurde, wozu sie sich ausnahmslos bereit erklärten.

Das Ergebnis der vom Reichskommissar ohne Preislimiten beantragten Ausschreibung brachte keine volle Deckung der gestellten Anforderungen, so daß er sich genötigt sah, auf dem Wege des privaten Ankaufs im freien Handel den Abschluß weiterer Verträge zu tätigen, was auch nicht sofort zur vollen Aufbringung führte. In den Lieferungen, die sich zunächst ordnungsmäßig zu entwickeln schienen, trat infolge der im Juni beginnenden starken Senkung der Marktpreise ein schwerer Rückschlag ein, der alle Berechnungen über den Hausen warf und die Lieferungen zum Stillstand brachte. Der Reichskommissar hatte keine sämtlichen Verträge in Papiermarkt abschließen. Infolge des Sturzes der Mark konnten die Lieferanten mit den Vertragspreisen weder den laufenden Rohstoffbedarf noch ihre Betriebskosten, insbesondere die Löhne und Transportgebühren, decken. Sie gingen bei Durchführung der Verträge dem Ruin entgegen und stellten daher die Lieferungen ein. Der Reichskommissar verfuhr anfangs pflichtgemäß, die Lieferungen zu erzwingen und schritt sogar zur Entziehung greifbarer Vorräte. Als es sich herausstellte, daß er damit nicht zum Ziele kommen werde, bat er die Reichsregierung, ihm das Recht zu gewähren, zukünftige Verträge auf der Basis der Goldmark abzuschließen und die Erfüllung abgeschlossener Verträge durch Erhöhung der vereinbarten Preise zu ermöglichen. Trotz der erheblichen Bedenken wegen der Rückwirkung eines derartigen einer Reichsstellung gewöhnlichen Rechts auf die übrigen Reichsbehörden und damit auf die Reichsfinanzen entsprach die Reichsregierung dem Antrag und räumte dem Reichskommissar allein diese Ausnahmezustellung ein. Auf Grund dieser Ermächtigung einigte sich der Reichskommissar seit Ende Juli mit der überwiegenden Mehrheit der Lieferanten und brachte die Lieferung wieder in Gang.

Durch diese unvorhergehende Störung war viele kostbare Zeit verloren gegangen. Weitere wesentliche Hemmnisse traten durch die Handhabung der Abnahmebestimmungen ein. In zahlreichen Fällen stellten die Abnahmebeamten der alliierten Länder schärfere Anforderungen als nach den Kommanden oder Protokollen vorgehoben waren. Wenngleich auch durch die Vorstellungen der deutschen Regierung die Abnahme abgestellt wurden, so brachten diese Fälle doch Zeitverluste und Transportstörungen mit sich. Die betroffenen deutschen Lieferanten weigerten sich, die Lieferungen unter diesen protokollwidrigen Bedingungen fortzusetzen und zogen teilweise ihre Angebote zurück. Gerade 1922 sollte es sich herausstellen, daß die Forderungen der alliierten Länder auf Holzarten und Abmessungen und unter Bedingungen, wie sie in Deutschland nicht üblich sind, von der deutschen Holzindustrie als eine erhebliche Erschwerung empfunden wurden. Durch die von den Lieferanten als schändliche Aufbringung des Holzes außerordentlich erschwert. Bis zum 15. November wurde der Schwellenbedarf für Frankreich vollkommen sichergestellt und die Schnittholzlieferungen für Frankreich aufgebracht. Die für England vorgesehene Rohholzlieferung von 10000 Kubikmetern wird bis Ende 1922 erfüllt sein. Die außerdem angeforderten 70 000 Kubikmetern sind bereits abgeliefert. Bei den Telegraphenbeständen waren wegen der von den alliierten Ländern geforderten Abmessungen, die eine besondere Ausfertigung des in Deutschland handelsüblichen Materials erforderlich machten, Angebots nur in geringen Quantitäten zu erhalten. Wegen der strengen Anpassungsbedingungen konnte ein größerer Vorrat, der bereits gekauft war, nicht zur Ablieferung gelangen. Beim Gerbenholz war die ursprüngliche Anforderung auf Vangholz im März in kurze Stempel umgeändert. Zur Erzeugung mußte der am 1. 10. 1922 begonnene neue Einschlag benutzt werden. Die Lieferung wird voraussichtlich für die spezifizierten angegebenen Mengen bis Ende 1923 fristgemäß durchgeführt werden. Von dem Festbetrag von 65 000 Kubikmetern für Schnittholzlieferung für Italien war bereits ein Betrag von 30 000 Kubikmetern mit Genehmigung der italienischen Regierung angekauft. Nachträglich verlangte der italienische Abnahmebeamte eine Veränderung der vorliegenden Abnahmebestimmungen und stellte auch sonst der feineren Lieferung vorgesehene Forderungen. Da die deutsche Firma sich weigerte, darauf einzugehen, mußte sie aus dem Vertrag entlassen werden.

Diese Darstellung zeigt die ernstlichen Anstrengungen der deutschen Regierung und des Reichskommissars. An diese Darstellung wird die durch die Möglichkeit, daß nicht sämtliche aufgegebenen Mengen bis zum Endtermin abgeliefert werden können, motivierte Bitte um Verlängerung der Lieferungs- und Abnahmezeit bis zum 1. April 1923 geknüpft. Damit würde für die gesamten Holzlieferungen die tatsächliche Lieferungszeit von 12 Monaten gegeben sein, die auch seitens der beteiligten alliierten Sachverständigen bei den Verhandlungen Anfang Januar ins Auge gefaßt war. Die Darstellung schließt mit der Feststellung, daß im Hinblick darauf, daß die Verhandlungen in den Ablieferungen auf Umstände zurückzuführen sind, die zu befeitigen die deutsche Regierung nicht in der Lage war und die zu einem gewissen Teil auch durch Verzögerung in der Abnahme hervorgerufen wurden, dieser Antrag der Billigkeit zu entsprechen scheint.

Nach der Feststellung der Reparationskommission ist die Deutschland auferlegte Verpflichtung, 200 000 Kubikmeter Telegraphenstangen und 55 000 Kubikmeter Schnittholz zu liefern, insofern nicht in vollem Umfang eingehalten worden, als bis zum 4. Dezember nur 53 735 Kubikmeter Telegraphenstangen und 29 820 Kubikmeter Holz geliefert wurden. Die vorstehende antilige Darstellung zeigt, warum Deutschland mit diesen Lieferungen im Rückstand ist. Nicht böser Wille, sondern technische Schwierigkeiten haben dazu geführt. Es ist selbstverständlich, daß der Reparationskommission die Gründe bekannt sind. Wenn sie trotzdem eine abschließende Verurteilung Deutschlands mit Stimmenmehrheit festgestellt hat, so besteht kein Zweifel daran, daß dieser Tendenz beizufolgen auf das Drängen Poincarés zur Sitzung seiner Politik diese Feststellung nötig war. Andernfalls würde sich die Reparationskommission wohl erst nach dem Lieferungsfristtermin, dem 31. Dezember, mit der Frage befaßt haben. Der in der Feststellung der Kommission erwähnte Paragraph 17, Anlage 2, Teil 8 des Friedensvertrages lautet: „Sollte Deutschland mit der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung im Rückstand bleiben, die ihm der vorliegende Teil des Vertrages auferlegt, so teilt der Ausschuss dieses Verzeichnisses sofort jeder beteiligten Macht mit und schlägt gleichzeitig die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen vor.“ Als solche schlägt der Ausschuss der Reparationskommission das Verlangen einer Zahlung in bar für die nicht zur Ausführung gelangten Lieferungen vor. Da man aber in Frankreich weiß, daß Deutschland überhaupt vorläufig nicht zahlen kann, erklärt dort auf Geheiß des Quai d'Orsay lauter als zuvor der Ruf nach Pfändung. Es muß beachtet werden, daß hier eine Nebenfrage benutzt wird, um einen starken Druck auszuüben und auf die öffentliche Meinung, namentlich in England, einzuwirken. Welche Rolle nun diese Holzlieferungsfrage auf der bevorstehenden Konferenz der Alliierten in Paris auch immer spielen mag, das eine ist klar ersichtlich, daß die Lage für Deutschland sehr ernst ist.

Die Meinung Barthous.

Paris, 28. Dezember. (Tel.) Der Beschluß der Reparationskommission, daß eine „Verletzung“ Deutschlands in der Holzlieferung vorliege, wurde im Einverständnis zwischen Barthou und Poincaré gefaßt und damit erledigten sich alle Gerüchte, als ob dem französischen Ministerpräsidenten dieser Beschluß unmißverständlich vor dem Beginn der Pariser Beratungen nicht ganz erwünscht sei, weil davon eine Vertiefung der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Alliierten zu befürchten sei. Einem Vertreter des „Gazette“ erklärte der Präsident der Wiederherstellungskommission Barthou, der Beschluß der Kommission lasse den Alliierten volle Freiheit. Es könnten gemeinsam vorgehen oder auch jede für sich in voller Unabhängigkeit handeln.

Um die Entscheidung im Schulkampf.

Noch immer läßt uns die Schulfrage nicht zur Ruhe kommen. Nach drei Jahren schon erwarten wir Katholiken ein Reichsschulgesetz, das unserem Schulkampf — der Bekenntnisschule — freie Bahn und volle Entfaltungsfreiheit ohne Etzide und ohne Nege sichert und Elternrecht und Gewissensfreiheit als unverrückbare Grundlagen der Schulgestaltung anerkennt, das vor allem auch unseren schwer um ihr Dasein ringenden Minderheitsschulen in der weiten Diaspora Rückhalt und „Reichsschutz“ gewährt in ihrem Kampfe wider sozialistische und kulturkämpferische Mehrheiten und Regierungen der Einzelstaaten. Alle Hoffnung auf eine baldige Abjüng und Verabschiedung wurde enttäuscht. Nachdem Ende April 1921 der Entwurf eines Reichsschulgesetzes dem Reichstage vorgelegt war, fand erst ein ganzes Jahr später der erste Paragraph des Entwurfes seine Erledigung. Die Verhandlungen im Reichsbildungsausschuß beleuchteten sichtlich die ganze Unsicherheit und Unhaltbarkeit der gegenwärtigen schulpolitischen Situation und zeigten gleich vorpostenmäßig die herauszuführenden schweren Entscheidungsschlüsse an. Teuflich schieden sich hier die Geister und bezogen ihre Stellungen: die Demokraten und Sozialisten aller Schattierungen als warmste Freunde einer allgemeinen, konfessionslosen Staatschule, das Zentrum und die Rechtsparteien als Verteidiger der Bekenntnisschule und des Elternrechts. Der Kampf drehte sich um Paragraph 1 des Entwurfes: „Die Volksschulen sind Gemeinschaftsschulen, soweit sie nicht nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreie Schulen bleiben oder werden.“ Es erhob sich die Frage: Ruß überall in jedem Orte des Reiches zunächst eine Gemeinschaftsschule, also eine Misch- und Sammelchule bestehen, ehe eine Bekenntnisschule oder weltliche Schule errichtet werden darf? oder: Ist eine Gemeinschaftsschule überall nur dort einzurichten, wo der Wille der Erziehungsberechtigten keine andere Schulart verlangt? Die Parteien der Linken verneinten scharf das Letztere und gaben ihren Willen in bedenklichen Äußerungen, verhöhlenden Ausdruck. Die Demokraten beantragten: „Wo in einer Gemeinde nur eine Schule ist, ist die Schule allgemeine Volksschule“ (Gemeinschaftsschule). Der Antrag der Reichsbildungsausschüsse lautete: „Die Volksschulen sind Gemeinschaftsschulen. Bekenntnisschulen und bekenntnisfreie Schulen können in jeder Gemeinde neben der Gemeinschaftsschule und nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes errichtet werden.“ Abg. Hellmann (S. P. D.) erklärte im Namen seiner Partei Bekenntnisschulen nur dann für zulässig, wenn bereits eine Gemeinschaftsschule in einer Gemeinde bezogen, Gemeindebezirk vorhanden ist, wenn die Bekenntnisschule die Überwindung und Vielfachheit der Gemeinschaftsschule nicht mindere und selbst nicht wenig gegliedert sei. Der Sinn dieser Erklärung bedeutete eine unüberwindliche Verurteilung und Zerschlagung der Bekenntnisschule, eine völlige Abschaffung des Elternwillens, entgegen dem Sinn und Geist der Reichsverfassung, Art. 146 Abs. 2. Für aber 50 000 kleine Gemeinden wäre dadurch die Bekenntnisschule mit einem Federstrich erledigt und der Wille der Erziehungsberechtigten, der Eltern, brutal vergewaltigt, ein Eingriff in die verbriefte Gewissensfreiheit, wie er nicht rücksichtsloser ausgeübt werden kann.

Welches ist denn der Sinn des grundlegenden Artikels 146 der Reichsverfassung? Nach ihm steht zwar der neutrale Staat von sich aus die gemeinsame Grundschule ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis fest, dadurch soll jedoch die Gewissensfreiheit und das Erziehungsrecht der Eltern nicht beeinträchtigt oder beeinträchtigt werden. Das befragt das entscheidende Wort „indem“. Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag der Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb ... nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen.“ Wenn dieser Wille berücksichtigt oder eine Berücksichtigung unmöglich oder der Wille gar nicht aktiv geworden ist, dann wird die gemeinsame Schule errichtet. Während demnach in der Verfassung die gemeinsame Schule voransteht, geht in der praktischen Ausführung der Elternwille vor. Wie hätte das Zentrum in Weimar seine Zustimmung zum zweiten Schulkompromiss und zum Artikel 146 gegeben, wenn dadurch der simultanen Schule die unumkehrbare Vorherrschaftstellung eingebracht werden sollte. Prälat A. A. A. Münster, der an den damaligen Verhandlungen hervorragenden Anteil hatte, stellte in den entscheidenden Tagen der Kompromißverhandlungen ausdrücklich fest, es sei nicht der Sinn des Kompromisses, daß an jedem Orte zunächst eine Gemeinschaftsschule sein müsse; eine Lastfalle, deren Richtigkeit bei den Verhandlungen des Reichsschulgesetzesentwurfes im Bildungsausschuß vom sozialistischen Staatssekretär Heinrich Schulz ausdrücklich anerkannt wurde. Auch der Begriff des „geordneten Schulbetriebs“, der keiner Zeit in Weimar von dem rechtsgerichteten Abg. Clemens von Delbrück formuliert wurde, war als ein namentlicher, nicht als ein Qualitätsbegriff, der einen gewissen Grad der Gesamtschulorganisation bezeichnet, aufgefäßt; er sollte zwar die Bildung unanfechtlicher, winziger Vorschulen ermöglichen, andererseits aber auch vollinhaltlich den pädagogischen Wert der vielfachmächtigen Schule hervorheben und berücksichtigen.

Bei den Verhandlungen im Reichsbildungsausschuß war von dem Geiste des Ausgleichs und Verständnisses, der in Weimar noch zur Einigung auf mittlerer Linie geführt, nicht viel mehr zu spüren. Als am 5. April die Endabstimmung über den Paragraphen 1 des Entwurfes mit 15 Stimmen der Rechten und der Mitte gegen 13 Stimmen der Linken folgende Fassung beschloß: „Die Volksschulen sind entweder Gemeinschaftsschulen oder Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreie Schulen; den drei Schularten ist gleichmäßig freie Entwicklungsmöglichkeit zu geben“ — da erklärte die Linke diese Formulierung als Verfassungsbruch; Staatssekretär Schulz schloß sich dieser Auffassung an und sah eine völlig neue Lage geschaffen. Die Weiterberatung wurde ausgesetzt. Zu einer Abstimmung im Plenum, die höchstwahrscheinlich ein anderes Bild ergeben hätte, kam es nicht. Ende Oktober wurden die Verhandlungen erneut aufgenommen. Inzwischen hatte sich durch den Verlust eines Teiles der Oberhäupten das Bild der Parteien zu unseren Ungunsten verschoben: der Reichsbildungsausschuß zählte nunmehr 14 Freunde und 14 Gegner der Bekenntnisschule. Bei dieser Lage und den grundsätzlichen Auffassungswidersprüchen wagte man sich bei der Renaufnahme der Verhandlungen an die grundlegenden Fragen des Entwurfes, vor allem an den Artikel 9, der die Begriffsauslegung des „geordneten Schulbetriebs“ betrifft, vor nicht mehr heran; man beschäftigte sich mit weniger tief einwirkenden technischen Artikeln. Der Riß und die Kluft war drei-

„Und er f
an und war d
Willen zu tun
„Mein Go
„Er war
empfand Ihre
... als einen

Das Jahres-Gedächtnis
für die verstorbene
Ehefrau Gerhard Steentamp
Katharina geb. Wilsen
findet statt am Samstag, den 30. Dez.,
morgens 6 1/2 Uhr in der St. Josephs-
Kirche, wozu Freunde u. Bekannte dergl.
eingeladen werden. (38778)

Mieter-Schu.-Berein
für Bocholt und Umgebung.
Die
General-Versammlung
findet am Sonntag, den 31. 12., vormit-
tags 10 1/2 Uhr im „Lindenhof“ statt.
Tagesordnung wird in der Versamm-
lung bekannt gegeben.
Um zahlreichen Besuch wird gebeten.
Der Vorstand.

Ziegenzuchtverein
Bocholt.
Am Samstag, den 30. Dezember:

Ausgabe von la. Kleie
1/2-3 Uhr für die Mitglieder, welche Kleie be-
steht haben, von 3 Uhr an für die übrigen Mit-
glieder, solange der Vorrat reicht.

Topfholz-Verkauf.
Am Samstag, den 30. Dezember,
nachmittags 2 Uhr

werde ich in unmittelbarer Nähe des Pferde-
Remisebahn

ca. 60 größere u. kleinere Barzellen
schweres Kiefern-Topfholz

Essentlich meistbietend gegen Bar versteigern.
Treffpunkt der Interessenten um 1 1/2 Uhr bei
Bahnhofstr. 12.

Bocholt, den 28. Dezember 1922.
Herrn 508. **Johann Külle,**
Auktionator.

Grubenholz-Verkauf.

Am Dienstag, den 9. Januar 1923, vor-
mittags 11 Uhr sollen nachstehende Hölzer
im Wege des schriftlichen Angebots verkauft
werden:

2502 Stück Kleinfirn mit 149,23 Festmetern.

Offerten mit der Aufschrift Grubenholz-
Verkauf sind bis zum 4. Januar 1923 auf
dem hiesigen Amtshause abzugeben. Mit
Abgabe der Offerte erkennt Bieter die Ver-
kaufsbedingungen an.

Bedingungen können schriftlich gegen
Erstattung der Schreibgebühr bezogen und
hier eingesehen werden.

Öffnung der Offerten findet am 9. Janu-
ar 1923 um 11 Uhr im Beisein etwa er-
scheinender Bieter im Amtshause Rhode
statt.

Das Holz wird angezeigt durch Herrn
Gemeindevorsteher Essling in Bünigern.
Rhede, 28. Dezember 1922.
(Kreis Borken) **Der Amtmann:**
Dörner.



Breaks mit u. ohne überdachtem Aufsatz, 492p

Tilburgs weisse und schmalpurig,
Antikarzen (Weisse Halsen) weisse und
schmalpurig,

Dogcart, Halbionneaux, Tonneaux,
Jagdswagen mit u. ohne ameriz. Verbed,
Halbverbedelbafahrer usw.

Walter Filler,
Fernsp. 821. W. 101. Ralsberg 2.

Handlung in Geschäfts- u. w. Zugswagen
Größtes Geschäft am Niederrhein.

Allgemeine Ortskrankenkasse.
Bekanntmachung.
Satzungsänderung.

Nachstehende §§ erhalten folgende Fas-
lung:

§ 18.
Die baren Leistungen der Kasse werden
nach einem Grundlohn bemessen. Als
solcher gilt der nach der verschiedenen Lohn-
höhe stufenweise festgesetzte durchschnittliche
Lohnesentgelt der Kassenmitglieder bis zu
1800 Mark für den Arbeitstag. Zur Fest-
setzung des Grundlohnes werden die Kassen-
mitglieder einzeln in solche, deren Ar-
beitsverdienst für den Arbeitstag beträgt:
bis 70 Mark Stufe I
von 70,01 Mark bis einschl. 210 Mark Stufe II
" 210,01 " " " 330 " III
" 330,01 " " " 450 " IV
" 450,01 " " " 570 " V
" 570,01 " " " 690 " VI
" 690,01 " " " 810 " VII
" 810,01 " " " 930 " VIII
" 930,01 " " " 1050 " IX
" 1050,01 " " " 1170 " X
" 1170,01 " " " 1290 " XI
" 1290,01 " " " 1410 " XII
" 1410,01 " " " 1530 " XIII
" 1530,01 " " " 1650 " XIV
" 1650,01 " " " 1770 " XV
" 1770,01 " " " 1890 " XVI
" 1890,01 " " " 2010 " XVII
" 2010,01 " " " 2130 " XVIII
" 2130,01 " " " 2250 " XIX
" 2250,01 " " " 2370 " XX
" 2370,01 " " " 2490 " XXI
" 2490,01 " " " 2610 " XXII
" 2610,01 " " " 2730 " XXIII
" 2730,01 " " " 2850 " XXIV
" 2850,01 " " " 2970 " XXV
" 2970,01 " " " 3090 " XXVI
" 3090,01 " " " 3210 " XXVII
" 3210,01 " " " 3330 " XXVIII
" 3330,01 " " " 3450 " XXIX
" 3450,01 " " " 3570 " XXX
" 3570,01 " " " 3690 " XXXI
" 3690,01 " " " 3810 " XXXII
" 3810,01 " " " 3930 " XXXIII
" 3930,01 " " " 4050 " XXXIV
" 4050,01 " " " 4170 " XXXV
" 4170,01 " " " 4290 " XXXVI
" 4290,01 " " " 4410 " XXXVII
" 4410,01 " " " 4530 " XXXVIII
" 4530,01 " " " 4650 " XXXIX
" 4650,01 " " " 4770 " XL
" 4770,01 " " " 4890 " XLI
" 4890,01 " " " 5010 " XLII
" 5010,01 " " " 5130 " XLIII
" 5130,01 " " " 5250 " XLIV
" 5250,01 " " " 5370 " XLV
" 5370,01 " " " 5490 " XLVI
" 5490,01 " " " 5610 " XLVII
" 5610,01 " " " 5730 " XLVIII
" 5730,01 " " " 5850 " XLIX
" 5850,01 " " " 5970 " L
" 5970,01 " " " 6090 " LI
" 6090,01 " " " 6210 " LII
" 6210,01 " " " 6330 " LIII
" 6330,01 " " " 6450 " LIV
" 6450,01 " " " 6570 " LV
" 6570,01 " " " 6690 " LVI
" 6690,01 " " " 6810 " LVII
" 6810,01 " " " 6930 " LVIII
" 6930,01 " " " 7050 " LIX
" 7050,01 " " " 7170 " LX
" 7170,01 " " " 7290 " LXI
" 7290,01 " " " 7410 " LXII
" 7410,01 " " " 7530 " LXIII
" 7530,01 " " " 7650 " LXIV
" 7650,01 " " " 7770 " LXV
" 7770,01 " " " 7890 " LXVI
" 7890,01 " " " 8010 " LXVII
" 8010,01 " " " 8130 " LXVIII
" 8130,01 " " " 8250 " LXIX
" 8250,01 " " " 8370 " LXX
" 8370,01 " " " 8490 " LXXI
" 8490,01 " " " 8610 " LXXII
" 8610,01 " " " 8730 " LXXIII
" 8730,01 " " " 8850 " LXXIV
" 8850,01 " " " 8970 " LXXV
" 8970,01 " " " 9090 " LXXVI
" 9090,01 " " " 9210 " LXXVII
" 9210,01 " " " 9330 " LXXVIII
" 9330,01 " " " 9450 " LXXIX
" 9450,01 " " " 9570 " LXXX
" 9570,01 " " " 9690 " LXXXI
" 9690,01 " " " 9810 " LXXXII
" 9810,01 " " " 9930 " LXXXIII
" 9930,01 " " " 10050 " LXXXIV
" 10050,01 " " " 10170 " LXXXV
" 10170,01 " " " 10290 " LXXXVI
" 10290,01 " " " 10410 " LXXXVII
" 10410,01 " " " 10530 " LXXXVIII
" 10530,01 " " " 10650 " LXXXIX
" 10650,01 " " " 10770 " XLXX
" 10770,01 " " " 10890 " XLXXI
" 10890,01 " " " 11010 " XLXXII
" 11010,01 " " " 11130 " XLXXIII
" 11130,01 " " " 11250 " XLXXIV
" 11250,01 " " " 11370 " XLXXV
" 11370,01 " " " 11490 " XLXXVI
" 11490,01 " " " 11610 " XLXXVII
" 11610,01 " " " 11730 " XLXXVIII
" 11730,01 " " " 11850 " XLXXIX
" 11850,01 " " " 11970 " LXXXX
" 11970,01 " " " 12090 " LXXXXI
" 12090,01 " " " 12210 " LXXXXII
" 12210,01 " " " 12330 " LXXXXIII
" 12330,01 " " " 12450 " LXXXXIV
" 12450,01 " " " 12570 " LXXXXV
" 12570,01 " " " 12690 " LXXXXVI
" 12690,01 " " " 12810 " LXXXXVII
" 12810,01 " " " 12930 " LXXXXVIII
" 12930,01 " " " 13050 " LXXXXIX
" 13050,01 " " " 13170 " LXXXXX
" 13170,01 " " " 13290 " LXXXXXI
" 13290,01 " " " 13410 " LXXXXXII
" 13410,01 " " " 13530 " LXXXXXIII
" 13530,01 " " " 13650 " LXXXXXIV
" 13650,01 " " " 13770 " LXXXXXV
" 13770,01 " " " 13890 " LXXXXXVI
" 13890,01 " " " 14010 " LXXXXXVII
" 14010,01 " " " 14130 " LXXXXXVIII
" 14130,01 " " " 14250 " LXXXXXIX
" 14250,01 " " " 14370 " LXXXXXX
" 14370,01 " " " 14490 " LXXXXXXI
" 14490,01 " " " 14610 " LXXXXXXII
" 14610,01 " " " 14730 " LXXXXXXIII
" 14730,01 " " " 14850 " LXXXXXXIV
" 14850,01 " " " 14970 " LXXXXXXV
" 14970,01 " " " 15090 " LXXXXXXVI
" 15090,01 " " " 15210 " LXXXXXXVII
" 15210,01 " " " 15330 " LXXXXXXVIII
" 15330,01 " " " 15450 " LXXXXXXIX
" 15450,01 " " " 15570 " LXXXXXXX
" 15570,01 " " " 15690 " LXXXXXXXI
" 15690,01 " " " 15810 " LXXXXXXXII
" 15810,01 " " " 15930 " LXXXXXXXIII
" 15930,01 " " " 16050 " LXXXXXXXIV
" 16050,01 " " " 16170 " LXXXXXXXV
" 16170,01 " " " 16290 " LXXXXXXXVI
" 16290,01 " " " 16410 " LXXXXXXXVII
" 16410,01 " " " 16530 " LXXXXXXXVIII
" 16530,01 " " " 16650 " LXXXXXXXIX
" 16650,01 " " " 16770 " LXXXXXXX
" 16770,01 " " " 16890 " LXXXXXXXI
" 16890,01 " " " 17010 " LXXXXXXXII
" 17010,01 " " " 17130 " LXXXXXXXIII
" 17130,01 " " " 17250 " LXXXXXXXIV
" 17250,01 " " " 17370 " LXXXXXXXV
" 17370,01 " " " 17490 " LXXXXXXXVI
" 17490,01 " " " 17610 " LXXXXXXXVII
" 17610,01 " " " 17730 " LXXXXXXXVIII
" 17730,01 " " " 17850 " LXXXXXXXIX
" 17850,01 " " " 17970 " LXXXXXXX
" 17970,01 " " " 18090 " LXXXXXXXI
" 18090,01 " " " 18210 " LXXXXXXXII
" 18210,01 " " " 18330 " LXXXXXXXIII
" 18330,01 " " " 18450 " LXXXXXXXIV
" 18450,01 " " " 18570 " LXXXXXXXV
" 18570,01 " " " 18690 " LXXXXXXXVI
" 18690,01 " " " 18810 " LXXXXXXXVII
" 18810,01 " " " 18930 " LXXXXXXXVIII
" 18930,01 " " " 19050 " LXXXXXXXIX
" 19050,01 " " " 19170 " LXXXXXXX
" 19170,01 " " " 19290 " LXXXXXXXI
" 19290,01 " " " 19410 " LXXXXXXXII
" 19410,01 " " " 19530 " LXXXXXXXIII
" 19530,01 " " " 19650 " LXXXXXXXIV
" 19650,01 " " " 19770 " LXXXXXXXV
" 19770,01 " " " 19890 " LXXXXXXXVI
" 19890,01 " " " 20010 " LXXXXXXXVII
" 20010,01 " " " 20130 " LXXXXXXXVIII
" 20130,01 " " " 20250 " LXXXXXXXIX
" 20250,01 " " " 20370 " LXXXXXXX
" 20370,01 " " " 20490 " LXXXXXXXI
" 20490,01 " " " 20610 " LXXXXXXXII
" 20610,01 " " " 20730 " LXXXXXXXIII
" 20730,01 " " " 20850 " LXXXXXXXIV
" 20850,01 " " " 20970 " LXXXXXXXV
" 20970,01 " " " 21090 " LXXXXXXXVI
" 21090,01 " " " 21210 " LXXXXXXXVII
" 21210,01 " " " 21330 " LXXXXXXXVIII
" 21330,01 " " " 21450 " LXXXXXXXIX
" 21450,01 " " " 21570 " LXXXXXXX
" 21570,01 " " " 21690 " LXXXXXXXI
" 21690,01 " " " 21810 " LXXXXXXXII
" 21810,01 " " " 21930 " LXXXXXXXIII
" 21930,01 " " " 22050 " LXXXXXXXIV
" 22050,01 " " " 22170 " LXXXXXXXV
" 22170,01 " " " 22290 " LXXXXXXXVI
" 22290,01 " " " 22410 " LXXXXXXXVII
" 22410,01 " " " 22530 " LXXXXXXXVIII
" 22530,01 " " " 22650 " LXXXXXXXIX
" 22650,01 " " " 22770 " LXXXXXXX
" 22770,01 " " " 22890 " LXXXXXXXI
" 22890,01 " " " 23010 " LXXXXXXXII
" 23010,01 " " " 23130 " LXXXXXXXIII
" 23130,01 " " " 23250 " LXXXXXXXIV
" 23250,01 " " " 23370 " LXXXXXXXV
" 23370,01 " " " 23490 " LXXXXXXXVI
" 23490,01 " " " 23610 " LXXXXXXXVII
" 23610,01 " " " 23730 " LXXXXXXXVIII
" 23730,01 " " " 23850 " LXXXXXXXIX
" 23850,01 " " " 23970 " LXXXXXXX
" 23970,01 " " " 24090 " LXXXXXXXI
" 24090,01 " " " 24210 " LXXXXXXXII
" 24210,01 " " " 24330 " LXXXXXXXIII
" 24330,01 " " " 24450 " LXXXXXXXIV
" 24450,01 " " " 24570 " LXXXXXXXV
" 24570,01 " " " 24690 " LXXXXXXXVI
" 24690,01 " " " 24810 " LXXXXXXXVII
" 24810,01 " " " 24930 " LXXXXXXXVIII
" 24930,01 " " " 25050 " LXXXXXXXIX
" 25050,01 " " " 25170 " LXXXXXXX
" 25170,01 " " " 25290 " LXXXXXXXI
" 25290,01 " " " 25410 " LXXXXXXXII
" 25410,01 " " " 25530 " LXXXXXXXIII
" 25530,01 " " " 25650 " LXXXXXXXIV
" 25650,01 " " " 25770 " LXXXXXXXV
" 25770,01 " " " 25890 " LXXXXXXXVI
" 25890,01 " " " 26010 " LXXXXXXXVII
" 26010,01 " " " 26130 " LXXXXXXXVIII
" 26130,01 " " " 26250 " LXXXXXXXIX
" 26250,01 " " " 26370 " LXXXXXXX
" 26370,01 " " " 26490 " LXXXXXXXI
" 26490,01 " " " 26610 " LXXXXXXXII
" 26610,01 " " " 26730 " LXXXXXXXIII
" 26730,01 " " " 26850 " LXXXXXXXIV
" 26850,01 " " " 26970 " LXXXXXXXV
" 26970,01 " " " 27090 " LXXXXXXXVI
" 27090,01 " " " 27210 " LXXXXXXXVII
" 27210,01 " " " 27330 " LXXXXXXXVIII
" 27330,01 " " " 27450 " LXXXXXXXIX
" 27450,01 " " " 27570 " LXXXXXXX
" 27570,01 " " " 27690 " LXXXXXXXI
" 27690,01 " " " 27810 " LXXXXXXXII
" 27810,01 " " " 27930 " LXXXXXXXIII
" 27930,01 " " " 28050 " LXXXXXXXIV
" 28050,01 " " " 28170 " LXXXXXXXV
" 28170,01 " " " 28290 " LXXXXXXXVI
" 28290,01 " " " 28410 " LXXXXXXXVII
" 28410,01 " " " 28530 " LXXXXXXXVIII
" 28530,01 " " " 28650 " LXXXXXXXIX
" 28650,01 " " " 28770 " LXXXXXXX
" 28770,01 " " " 28890 " LXXXXXXXI
" 28890,01 " " " 29010 " LXXXXXXXII
" 29010,01 " " " 29130 " LXXXXXXXIII
" 29130,01 " " " 29250 " LXXXXXXXIV
" 29250,01 " " " 29370 " LXXXXXXXV
" 29370,01 " " " 29490 " LXXXXXXXVI
" 29490,01 " " " 29610 " LXXXXXXXVII
" 29610,01 " " " 29730 " LXXXXXXXVIII
" 29730,01 " " " 29850 " LXXXXXXXIX
" 29850,01 " " " 29970 " LXXXXXXX
" 29970,01 " " " 30090 " LXXXXXXXI
" 30090,01 " " " 30210 " LXXXXXXXII
" 30210,01 " " " 30330 " LXXXXXXXIII
" 30330,01 " " " 30450 " LXXXXXXXIV
" 30450,01 " " " 30570 " LXXXXXXXV
" 30570,01 " " " 30690 " LXXXXXXXVI
" 30690,01 " " " 30810 " LXXXXXXXVII
" 30810,01 " " " 30930 " LXXXXXXXVIII
" 30930,01 " " " 31050 " LXXXXXXXIX
" 31050,01 " " " 31170 " LXXXXXXX
" 31170,01 " " " 31290 " LXXXXXXXI
" 31290,01 " " " 31410 " LXXXXXXXII
" 31410,01 " " " 31530 " LXXXXXXXIII
" 31530,01 " " " 31650 " LXXXXXXXIV
" 31650,01 " " " 31770 " LXXXXXXXV
" 31770,01 " " " 31890 " LXXXXXXXVI
" 31890,01 " " " 32010 " LXXXXXXXVII
" 32010,01 " " " 32130 " LXXXXXXXVIII
" 32130,01 " " " 32250 " LXXXXXXXIX
" 32250,01 " " " 32370 " LXXXXXXX
" 32370,01 " " " 32490 " LXXXXXXXI
" 32490,01 " " " 32610 " LXXXXXXXII
" 32610,01 " " " 32730 " LXXXXXXXIII
" 32730,01 " " " 32850 " LXXXXXXXIV
" 32850,01 " " " 32970 " LXXXXXXXV
" 32970,01 " " " 33090 " LXXXXXXXVI
" 33090,01 " " " 33210 " LXXXXXXXVII
" 33210,01 " " " 33330 " LXXXXXXXVIII
" 33330,01 " " " 33450 " LXXXXXXXIX
" 33450,01 " " " 33570 " LXXXXXXX
" 33570,01 " " " 33690 " LXXXXXXXI
" 33690,01 " " " 33810 " LXXXXXXXII
" 33810,01 " " " 33930 " LXXXXXXXIII
" 33930,01 " " " 34050 " LXXXXXXXIV
" 34050,01 " " " 34170 " LXXXXXXXV
" 34170,01 " " " 34290 " LXXXXXXXVI
" 34290,01 " " " 34410 " LXXXXXXXVII
" 34410,01 " " " 34530 " LXXXXXXXVIII
" 34530,01 " " " 34650 " LXXXXXXXIX
" 34650,01 " " " 34770 " LXXXXXXX
" 34770,01 " " " 34890 " LXXXXXXXI
" 34890,01 " " " 35010 " LXXXXXXXII
" 35010,01 " " " 35130 " LXXXXXXXIII
" 35130,01 " " " 35250 " LXXXXXXXIV
" 35250,01 " " " 35370 " LXXXXXXXV
" 35370,01 " " " 35490 " LXXXXXXXVI
" 35490,01 " " " 35610 " LXXXXXXXVII
" 35610,01 " " " 35730 " LXXXXXXXVIII
" 35730,01 " " " 35850 " LXXXXXXXIX
" 35850,01 " " " 35970 " LXXXXXXX
" 35970,01 " " " 36090 " LXXXXXXXI
" 36090,01 " " " 36210 " LXXXXXXXII
" 36210,01 " " " 36330 " LXXXXXXXIII
" 36330,01 " " " 36450 " LXXXXXXXIV
" 36450,01 " " " 36570 " LXXXXXXXV
" 36570,01 " " " 36690 " LXXXXXXXVI
" 36690,01 " " " 36810 " LXXXXXXXVII
" 36810,01 " " " 36930 " LXXXXXXXVIII
" 36930,01 " " " 37050 " LXXXXXXXIX
" 37050,01 " " " 37170 " LXXXXXXX
" 37170,01 " " " 37290 " LXXXXXXXI
" 37290,01 " " " 37410 " LXXXXXXXII
" 37410,01 " " " 37530 " LXXXXXXXIII
" 37530,01 " " " 37650 " LXXXXXXXIV
" 37650,01 " " " 37770 " LXXXXXXXV
" 37770,01 " " " 37890 " LXXXXXXXVI
" 37890,01 " " " 38010 " LXXXXXXXVII
" 38010,01 " " " 38130 " LXXXXXXXVIII
" 38130,01 " " " 38250 " LXXXXXXXIX
" 38250,01 " " " 38370 " LXXXXXXX
" 38370,01 " " " 38490 " LXXXXXXXI
" 38490,01 " " " 38610 " LXXXXXXXII
" 38610,01 " " " 38730 " LXXXXXXXIII
" 38730,01 " " " 38850 " LXXXXXXXIV
" 38850,01 " " " 38970 " LXXXXXXXV
" 38970,01 " " " 39090 " LXXXXXXXVI
" 39090,01 " " " 39210 " LXXXXXXXVII
" 39210,01 " " " 39330 " LXXXXXXXVIII
" 39330,01 " " " 39450 " LXXXXXXXIX
" 39450,01 " " " 39570 " LXXXXXXX
" 39570,01 " " " 39690 " LXXXXXXXI
" 39690,01 " " " 39810 " LXXXXXXXII
" 39810,01 " " " 39930 " LXXXXXXXIII
" 39930,01 " " " 40050 " LXXXXXXXIV
" 40050,01 " " " 40170 " LXXXXXXXV
" 40170,01 " " " 40290 " LXXXXXXXVI
" 40290,01 " " " 40410 " LXXXXXXXVII
" 40410,01 " " " 40530 " LXXXXXXXVIII
" 40530,01 " " " 40650 " LXXXXXXXIX
" 40650,01 " " " 40770 " LXXXXXXX
" 40770,01 " " " 40890 " LXXXXXXXI
" 40890,01 " " " 41010 " LXXXXXXXII
" 41010,01 " " " 41130 " LXXXXXXXIII
" 41130,01 " " " 41250 " LXXXXXXXIV
" 41250,01 " " " 41370 " LXXXXXXXV
" 41370,01 " " " 41490 " LXXXXXXXVI
" 41490,01 " " " 41610 " LXXXXXXXVII
" 41610,01 " " " 41730 " LXXXXXXXVIII
" 41730,01 " " " 41850 " LXXXXXXXIX
" 41850,01 " " " 41970 " LXXXXXXX
" 41970,01 " " " 42090 " LXXXXXXXI
" 42090,01 " " " 42210 " LXXXXXXXII
" 42210,01 " " " 42330 " LXXXXXXXIII
" 42330,01 " " " 42450 " LXXXXXXXIV
" 42450,01 " " " 42570 " LXXXXXXXV
" 42570,01 " " " 42690 " LXXXXXXXVI
" 42690,01 " " " 42810 " LXXXXXXXVII
" 42810,01 " " " 42930 " LXXXXXXXVIII
" 42930,01 " " " 43050 " LXXXXXXXIX
" 43050,01 " " " 43170 " LXXXXXXX
" 43170,01 " " " 43290 " LXXXXXXXI
" 43290,01 " " " 43410 " LXXXXXXXII
" 43410,01 " " " 43530 " LXXXXXXXIII
" 43530,01 " " " 43650 " LXXXXXXXIV
" 43650,01 " " " 43770 " LXXXXXXXV
" 43770,01 " " " 43890 " LXXXXXXXVI
" 43890,01 " " " 44010 " LXXXXXXXVII
" 44010,01 " " " 44130 " LXXXXXXXVIII
" 44130,01 " " " 44250 " LXXXXXXXIX
" 44250,01 " " " 44370 " LXXXXXXX
" 44370,01 " " " 44490 " LXXXXXXXI
" 44490,01 " " " 44610 " LXXXXXXXII
" 44610,01 " " " 44730 " LXXXXXXXIII
" 44730,01 " " " 44850 " LXXXXXXXIV
" 44850,01 " " " 44970 " LXXXXXXXV
" 44970,01 " " " 45090 " LXXXXXXXVI
" 45090,01 " " " 45210 " LXXXXXXXVII
" 45210,01 " " " 45330 " LXXXXXXXVIII
" 45330,01 " " " 45450 " LXXXXXXXIX
" 45450,01 " " " 45570 " LXXXXXXX
" 45570,01 " " " 45690 " LXXXXXXXI
" 45690,01 " " " 45810 " LXXXXXXXII
" 45810,01 " " " 45930 " LXXXXXXXIII
" 45930,01 " " " 46050 " LXXXXXXXIV
" 46050,01 " " " 46170 " LXXXXXXXV
" 46170,01 " " " 46290 " LXXXXXXXVI
" 46290,01 " " " 46410 " LXXXXXXXVII
" 46410,01 " " " 46530 " LXXXXXXXVIII
" 46530,01 " " " 46650 " LXXXXXXXIX
" 46650,01 " " " 46770 " LXXXXXXX
" 46770,01 " " " 46890 " LXXXXXXXI
" 46890,01 " " " 47010 " LXXXXXXXII
" 47010,01 " " " 47130 " LXXXXXXXIII
" 47130,01 " " " 47250 " LXXXXXXXIV
" 47250,01 " " " 47370 " LXXXXXXXV
" 47370,01 " " " 47490 " LXXXXXXXVI
" 47490,01 " " " 47610 " LXXXXXXXVII
" 47610,01 " " " 47730 " LXXXXXXXVIII
" 47730,01 " " " 47850 " LXXXXXXXIX
" 47850,01 " " " 47970 " LXXXXXXX
" 47970,01 " " " 48090 " LXXXXXXXI
" 48090,01 " " " 48210 " LXXXXXXXII
" 48210,01 " " " 48330 " LXXXXXXXIII
" 48330,01 " " " 48450 " LXXXXXXXIV
" 48450,01 " " " 48570 " LXXXXXXXV
" 48570,01 " " " 48690 " LXXXXXXXVI
" 48690,01 " " " 48810 " LXXXXXXXVII
" 48810,01 " " " 48930 " LXXXXXXXVIII
" 48930,01 " " " 49050 " LXXXXXXXIX
" 49050,01 " " " 49170 " LXXXXXXX
" 49170,01 " " " 49290 " LXXXXXXXI
" 49290,01 " " " 49410 " LXXXXXXXII
" 49410,01 " " " 49530 " LXXXXXXXIII
" 49530,01 " " " 49650 " LXXXXXXXIV
" 49650,01 " " " 49770 " LXXXXXXXV
" 49770,01 " " " 49890 " LXXXXXXXVI
" 49890,01 " " " 50010 " LXXXXXXXVII
" 50010,01 " " " 50130 " LXXXXXXXVIII
" 50130,01 " " " 50250 " LXXXXXXXIX
" 50250,01 " " " 50370 " LXXXXXXX
" 50370,01 " " " 50490 " LXXXXXXXI
" 50490,01 " " " 50610 " LXXXXXXXII
"